

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 143. Ratssitzung vom 1. Februar 2017

2672. 2016/383

Weisung vom 16.11.2016:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage 1 (vom 16. November 2016) geändert.
2. Übergangsbestimmungen:
 - ¹ Für Altersrücktritte ab Alter 58 bis und mit Alter 61 von Angestellten, die am 31. Dezember 2017 [ein Tag vor Inkrafttreten] mindestens 58-jährig sind und mindestens acht ununterbrochene Dienstjahre aufweisen, beträgt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] die städtische Beteiligung an den Kosten des Überbrückungszuschusses weiterhin 62 Prozent.
 - ² Für Altersrücktritte ab Alter 62 gilt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] für alle Angestellten das revidierte Recht.
 - ³ Bei gestaffelten Altersrücktritten gilt Abs. 1 jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.
 - ⁴ Art. 27^{bis} betreffend Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses gilt nur für Altersrücktritte, die nach dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] wirksam werden
3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Gabriela Rothenfluh (SP): *Mit der vorliegenden Weisung will der Stadtrat die Überbrückungszuschüsse neu regeln. Überbrückungszuschüsse bezahlt die Pensionskasse Stadt Zürich bei vorzeitigem Altersrücktritt während maximal fünf Jahren aus, bis mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters (aktuell 64 für Frauen und 65 für Männer) die AHV-Altersrente einsetzt. Die Stadt beteiligt sich beim vorzeitigem Altersrücktritt von Angestellten mit mindestens acht ununterbrochenen Dienstjahren an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente im Umfang von 62 % der maximalen, einfachen AHV-Altersrente. Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird selbstverständlich nur der entsprechende Bruchteil erbracht. Die restlichen 38 % müssen von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bezahlt oder aus dem Altersguthaben finanziert werden. Gründe für einen vorzeitigem Altersrücktritt gibt es verschiedene, Gründe sich als Arbeitnehmerin an den Kosten für einen vorzeitigem Altersrücktritt zu beteiligen auch. Die Kostenbeteiligung der Stadt am Überbrückungszuschuss wurde 1994 eingeführt, als die Arbeitslosenquote bei 6 Prozent lag, um vorzeitige Altersrücktrit-*

te zu fördern. Es war ein Mittel, um eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen. Der Umfang der städtischen Beteiligung wurde seit 1994 mehrmals angepasst und liegt heute bei 62 % der maximalen einfachen AHV-Rente. Heute ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt deutlich anders. Es herrscht ein Fachkräftemangel und dies, obwohl die Bevölkerung in der Stadt Zürich extrem gut ausgebildet ist. Es ist also nicht notwendig, dass das Personal frühzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheidet. Die Stadt ist heute sogar froh, wenn ihre Mitarbeitenden länger arbeiten und die Übergabe von implizitem Wissen gewährleistet ist. Ein vorzeitiger Altersrücktritt soll aber auch in Zukunft möglich sein, auch wenn mit der vorliegenden Revision ein Anreiz geschaffen wird, dies später zu tun. Die Stadt möchte sich erst ab einem Rücktrittsalter von 60 Jahren mit einem Überbrückungszuschuss beteiligen, bei Rücktrittsalter 58 und 59 soll keine Arbeitgeberbeteiligung mehr vorgesehen sein. Die Beteiligung ist nicht mehr für alle gleich, sondern wird abgestuft je nach Rücktrittsalter. Mit dieser Anpassung reagiert die Stadt Zürich auf die demographische Entwicklung und auf die Tatsache, dass die frühen Altersrücktritte zwischen 58 und 61 Jahren besonders hohe Arbeitgeberkosten generiert haben. Wer sich erst mit 63 oder 64 Jahren vorzeitig pensionsieren lässt, profitiert sogar gegenüber der heutigen Regelung. Die Revision ist eine Sparmassnahme und stellt eine Verschlechterung für das Personal dar, weshalb über die detaillierten Übergangsbestimmungen für das betroffene Personal abgestimmt werden muss. Das Sparpotential dieser Vorlage beträgt gemäss Aussagen des Finanzdepartements 8 bis 9 Millionen Franken. Eine weitere Regelung betrifft die Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses. Es wird davon ausgegangen, dass wer vorzeitig in Pension geht, nicht weiter einer Erwerbstätigkeit nachgeht, mit Ausnahme von kleinen Pensen, die deutlich unter 20 % liegen. Es soll verhindert werden, dass das System des Überbrückungszuschusses missbraucht und weiter einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird. Dazu enthält die Weisung eine Regelung. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass es sich um eine ausgewogene Vorlage handelt.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Sistierungsantrag:

Dr. Urs Egger (FDP): Ich habe von Gabriela Rothenfluh (SP) eine grundsätzliche Zustimmung zur Weisung vernommen. Stadtrat Daniel Leupi hat in seinem Schlussvotum zur Weisung 2016/195 klargemacht, dass er nicht versteht, wie die SP zu diesem Sistierungsantrag kommt. Die Mehrheit der Kommission versteht es auch nicht.

Gabriela Rothenfluh (SP): Die Begründung des Sistierungsantrags bleibt dieselbe wie schon beim vorangehenden Geschäft. Wir sind der Meinung, dass die drei Weisungen zusammen behandelt werden müssen. Wir werden der Weisung zustimmen, da es sich um eine ausgewogene und der heutigen Situation angepasste Vorlage handelt. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich entspannt, man muss nicht dafür sorgen, dass Stellen frei werden. Im Gegenteil ist man froh, die erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst lange in der Stadtverwaltung halten zu können. Wir hätten es gerne gesehen, wenn für speziell belastete Berufsgruppen, Menschen die körperlich hart arbeiten, Ausnahmeregelungen geschaffen worden wären. Leider ist das im Zusammenhang mit dieser Weisung nicht gelungen, wir hoffen noch immer auf die HR-Strategie.

Kommissionsminderheit/-mehrheit Schlussabstimmung:

Christina Schiller (AL): Der vorzeitige Altersrücktritt ist in der Stadt Zürich bis heute ein Recht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das sehr sozial und fortschrittlich ausgestaltet ist. Pro Jahr nutzen 3 bis 4 % der Arbeitnehmenden die Möglichkeit, mit 58 Jahren in Pension zu gehen. In den meisten Fällen sind es wohl persönliche Schicksalsschläge, die verantwortlich sind für diesen frühzeitigen Altersrücktritt. Jeder städtische Angestellte, der heute von diesem Recht Gebrauch macht, nimmt eine grosse Renten einbusse in Kauf, das macht kaum jemand freiwillig. Mit dieser Vorlage werden Rechte beschnitten, es handelt sich um eine Sparvorlage, auch wenn demografische Gründe vorgeschoben werden. Die 16 Millionen Franken, die die Stadt Zürich jährlich für Überbrückungszuschüsse ausgibt, sind weder im Bereich der Pensionskasse noch dem Budget der Stadt Zürich eine Grösse. Für die wenigen Betroffenen stellt die Vorlage aber einen grossen Einschnitt in ihre Lebensplanung dar. Fakt ist, dass man sich mit 58 Jahren nicht mehr frühpensionieren lassen kann, dies ist erst ab 60 Jahren möglich. Für die 60- bis 62-Jährigen ist es ohnehin nur eine symbolische Frage, denn wer kann es sich leisten, von einer Übergangsrrente von 30 oder 40 % ohne zusätzliches Einkommen zu leben. Wohl nur jene, die über ein Vermögen verfügen. Für die meisten Personen verunmöglicht sich daher ein vorzeitiger Altersrücktritt vor 62. Der Stadtrat begründet unter anderem die Anpassung der Überbrückungszuschüsse mit dem Fachkräftemangel und der Baby-Boomer-Generation, die demnächst ins Pensionierungsalter kommt. Es kann nicht sein, dass die Verordnung angepasst wird, weil es in der Altersstruktur der Stadtverwaltung eine massive Verlagerung in Richtung ältere Arbeitnehmende gegeben hat. Ich bin erschrocken, als ich gesehen habe, um wie viel älter unser Personal zwischen 2009 und 2015 geworden ist. Im Vergleich zum Industrie- und Dienstleistungssektor ist das städtische Personal massiv älter. Weil die Stadt hier etwas verpasst hat, sollen nun die sozialen Rechte aller städtischen Angestellten massiv beschnitten werden. Es muss im Einzelfall möglich sein – sei es wegen Unfall, Krankheit oder körperlich anstrengender Arbeit – sinnvolle Lösungen zu finden. Dies wird mit der neuen Weisung verunmöglicht.

Dr. Urs Egger (FDP): Ich erinnere daran, dass das gesetzlich vorgegebene Pensionierungsalter für Männer 65 und für Frauen 64 Jahre beträgt. Damit ist klar, dass es jedem freigestellt ist, sich früher pensionieren zu lassen. Ist der Durchschnitt des Personals in der Stadt Zürich leicht älter als in anderen Firmen, dann stellt dies für mich kein Grund zur Beunruhigung dar, es ist eine normale Entwicklung. Im Gegenteil, es wurde auch gesagt, dass es Möglichkeiten gibt, die noch entsprechend ausgenutzt werden können. Ob diese Vorlage eine Verschlechterung der Situation darstellt, hängt vom Alter ab, in dem man sich vorzeitig pensionieren lassen möchte. Für gewisse Altersgruppen stellt die neue Regelung gar eine Verbesserung dar. Insgesamt handelt es sich um eine ausgeglichene Rechnung. Hier pauschal von einer weiteren Sparmassnahme zu sprechen ist nicht korrekt. Erstaunt hat mich auch, dass für die AL der Betrag von 16 Mio. Franken einfach nichts ist, für mich ist das ein erheblicher Betrag. Die vorgeschlagene Lösung stellt einen vernünftigen Kompromiss dar und ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Weitere Wortmeldungen:

Katharina Widmer (SVP): Bei der Neuregelung der Beteiligung der Stadt Zürich am Überbrückungszuschuss bei vorzeitigem Altersrücktritt drängt sich eine Anpassung auf. Aufgrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels möchte man die Angestellten länger im Beruf behalten. 1994 mögen die Anreize für den vorzeitigen Altersrücktritt berechtigt gewesen sein, heute müssen die Lockmittel zurückgeschraubt werden. Der Stadtrat hat mit den Personalverbänden verhandelt, um das vorliegende Resultat zu erreichen. Die jetzige Regelung hat noch Gültigkeit für all jene, die am 31. Dezember 2017 mindestens 58 Jahre alt sind. Frühzeitige Altersrücktritte sollen ab 60 Jahren möglich sein, doch ohne Förderung durch finanzielle Anreize. Das geschätzte Sparpotential durch die neue Regelung beträgt acht bis neun Millionen Franken pro Jahr. Die jährlichen Kosten des Überbrückungszuschusses für alle Frührentner – also von 58 bis 65 Jährigen – beliefen sich im Jahr 2015 immerhin auf 16,16 Millionen Franken für 363 Personen.

Roger Liebi (SVP): Ich staune über die Voten der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die die städtische Weisung kritisieren. Christina Schiller (AL) führt aus, der Betrag von 16 Millionen Franken stelle eine vernachlässigbare Grösse dar, andere Rednerinnen und Redner erklärten, die Finanzlage der Stadt Zürich sei rosig. Komischerweise sind die gleichen Parteien relativ schnell mit Steuererhöhungsdrohungen zur Stelle, wenn irgendwo eine Einnahme wegfällt, 16 Millionen Franken stellen ein Steuerprozent dar. 1994, als diese Regelung zu den Überbrückungszuschüssen eingeführt wurde, betrug die Arbeitslosenquote 6 %, damals machte es möglicherweise Sinn, die Altersrücktritte zu fördern. Nun leben wir in einer anderen Zeit, der Zeit des Fachkräftemangels. Ausgerechnet die linke Seite, die diesen Fachkräftemangel immer thematisiert, meint nun, man müsse das Personal nach wie vor mit 58 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand schicken. Möchte man mithelfen diesem Fachkräftemangel zu begegnen, kann man nicht gleichzeitig einen vorzeitigen Altersrücktritt fördern. Auch hier geht die politische Vision der Linken nicht auf.

Sistierungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Sistierungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Sistierung der Weisung mit folgender Begründung:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2016/383 betreffend der Teilrevision des Personalrechts betreffend Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat die dritte Weisung betreffend der Pensionskasse «Massnahmen bei Unterdeckung / Sanierungsbeiträge» überwiesen und die Beratung in der entsprechenden Kommission aufgenommen wurde.

5 / 6

Mehrheit: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Katharina Widmer (SVP)
Minderheit: Gabriela Rothenfluh (SP), Referentin; Linda Bär (SP), Simon Diggelmann (SP), Dr. Pawel Silberring (SP)
Enthaltung: Martin Luchsinger (GLP)
Abwesend: Adrian Gautschi (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Dispositivziffer 2 sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom xx.yy.2016; Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

Abs. 1 unverändert.

² Beim Altersrücktritt von Angestellten ab Alter 60 beteiligt sich die Stadt an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat und die oder der Angestellte die Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts aufgibt. Die städtische Beteiligung beträgt in Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente:

Rücktrittsalter	Prozentsatz
60 Jahre	30 %
61 Jahre	40 %
62 Jahre	60 %
63 Jahre	65 %
64 Jahre	70 %

³ Beim Altersrücktritt auf einem Teilpensum wird der entsprechende Bruchteil erbracht.

Abs. 4 unverändert.

Art. 27^{bis} Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses

¹ Angestellte, die einen städtischen Beitrag an die Kosten des Überbrückungszuschusses beanspruchen, bestätigen vor Überweisung des städtischen Beitrags schriftlich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts. Sie werden über die Konsequenzen der Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit informiert.

² Die Angestellten sind auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, der zuständigen Stelle der Stadt während der Dauer des Überbrückungszuschusses erzieltes Erwerbseinkommen zu melden, sofern dieses nicht von der Meldepflicht ausgenommen ist. Zum Nachweis der Aufgabe der Erwerbstätigkeit haben die Angestellten der Stadt Einsicht in die Auszüge ihrer individuellen AHV-Konten zu gewähren.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Voraussetzungen, damit von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang des Altersrücktritts ausgegangen wird;
- b. die Meldepflicht und die Einsicht in die Kontoauszüge der AHV-Ausgleichskassen gemäss Abs. 2;
- c. die Rückforderung des städtischen Beitrags, falls beim Altersrücktritt die Voraussetzungen von lit. a in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 nicht erfüllt waren;
- d. die Verrechnung der Rückforderung des städtischen Beitrags mit dem Lohn bei Erwerbstätigkeit im städtischen Dienst während der Dauer des Überbrückungszuschusses;
- e. Grenzbeträge für die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen während der Dauer des Überbrückungszuschusses.

Übergangsbestimmungen

¹ Für Altersrücktritte ab Alter 58 bis und mit Alter 61 von Angestellten, die am 31. Dezember 2017 [ein Tag vor Inkrafttreten] mindestens 58-jährig sind und mindestens acht ununterbrochene Dienstjahre aufweisen, beträgt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] die städtische Beteiligung an den Kosten des Überbrückungszuschusses weiterhin 62 Prozent.

² Für Altersrücktritte ab Alter 62 gilt ab dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] für alle Angestellten das revidierte Recht.

³ Bei gestaffelten Altersrücktritten gilt Abs. 1 jeweils im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads.

⁴ Art. 27^{bis} betreffend Erwerbstätigkeit während der Dauer des Überbrückungszuschusses gilt nur für Altersrücktritte, die nach dem 1. Januar 2018 [Datum Inkrafttreten] wirksam werden

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat